

## Allgemeine

### Vertragsbedingungen

für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Netz der Stadtwärme Leoben (STWL)

### Fernwärmelieferbedingungen (AVB)

Fassung Wirksamkeit 01.01.2012

## 1. Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen

- 1.1. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Netz der Stadtwärme Leoben (AVB) regeln die Lieferung von Wärme durch die STWL an die Vertragspartner (Kunden). Sämtliche in diesen AVB verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit geschlechtsneutral gehalten und gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.
- 1.2. Die AVB sind ein integrierender Bestandteil des Wärmeliefervertrages und gelten in der jeweils letztgültigen Fassung.
- 1.3. Kunde im Sinne dieser AVB ist jedenfalls jeder, der über eine selbständige Anschlussanlage Wärme aus dem örtlichen Wärmeverorgungssystem entnimmt, wie insbesondere
  - a) der Grundstückseigentümer für die über die Messeinrichtungen für seine Hausanlage bezogene Wärmemenge,
  - b) der Nutzungsberechtigte des versorgten Objektes,
  - c) der Betriebsinhaber,
  - d) der sonstige Wärmeverbraucher.Sind Kunde und Grundstückseigentümer nicht identisch, so ist auch die Unterschrift des Grundstückseigentümers, mit der dieser die auf das Grundstückseigentum Bezug nehmenden Verpflichtungen dieser AVB anerkennt, auf dem Auftrag erforderlich. In der weiteren Folge dieser AVB wird daher der Grundstückseigentümer ebenfalls als Kunde bezeichnet. Grundstückseigentümer und sonstige Kunden haften für die Forderungen von STWL solidarisch.
- 1.4. Die Versorgung mit Wärme erfolgt unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Technischen Versorgungsbedingungen (im Folgenden gesamt „TVB-Wärme“ genannt).

## 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Für die Erstellung des Vertrages sollen die von den STWL aufgelegten Formulare verwendet werden.

## 3. Art und Umfang der Versorgung

- 3.1. Die STWL liefert Wärme auf Dauer des Vertrages im vertraglich vereinbarten Umfang zu den jeweils geltenden Tarifen bzw. Preisen an den Kunden.
- 3.2. Umfang und technische Daten der Wärmeversorgung sowie die Wärmeübergabestelle werden durch den Wärmeliefervertrag und in den „TVB-Wärme“ geregelt.
- 3.3. Stellt der Kunde darüber hinausgehende Anforderungen an den Wärmeträger, muss er in Abstimmung mit der STWL selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.
- 3.4. Der Kunde verpflichtet sich, auf Dauer des Wärmeliefervertrages Wärme ausschließlich von der STWL zu beziehen. Ausgenommen davon ist der Betrieb zusätzlicher eigener Anlagen zur alternativen Energienutzung oder zur sonstigen Energiegewinnung (z.B. Solaranlagen).

- 3.5. Die Weiterleitung von Wärme oder deren Verkauf an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der STWL. In diesem Fall stellt die STWL die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Kunden in Rechnung. Dieser haftet der STWL gegenüber für die Kosten eines Wärmebezuges durch Dritte.

## 4. Wärmeträger

- 4.1. Die STWL stellt dem Kunden Wärme in Form von Heißwasser bereit.
- 4.2. Die Beschaffenheit des Wärmeträgers (Druck und Temperatur) richtet sich nach den Bestimmungen des Wärmeliefervertrages und den „TVB-Wärme“. Druck und Temperatur des Wärmetransportmediums werden durch die STWL im Rahmen der technischen oder wirtschaftlichen Möglichkeiten auf der für die ordnungsgemäße Versorgung notwendigen Höhe gehalten.
- 4.3. Die STWL ist berechtigt, Art, Druck und Temperaturen des Wärmeträgers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik bzw. dem Stand der Technik zu ändern, sofern dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig ist. Hierbei sind die Interessen des Kunden möglichst zu berücksichtigen.
- 4.4. Die bereitzustellende maximale Wärmeleistung wird entsprechend der vereinbarten Lieferleistung von der STWL mit einem Durchflussmengenbegrenzer eingestellt.
- 4.5. Bei einer allfälligen Änderung der Lieferleistung wird die Heißwasserdurchflussmenge entsprechend neu festgelegt.
- 4.6. Der Verbrauch an aufbereitetem Wasser, welcher nachweislich auf Gebrechen an Anlagen des Kunden oder auf seinen Missbrauch zurückgeht, geht zu Lasten des Kunden.

## 5. Grundinanspruchnahme durch Hauptleitung

- 5.1. Ist der Kunde zugleich Eigentümer der im Wärmeliefervertrag genannten Liegenschaften bzw. Grundstücke und Gebäude, so ist er für den Fall, dass zwecks Herstellung des Hausanschlusses die Hauptleitung über seine Grundstücke verlegt werden muss, verpflichtet, die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers sowohl über diese Grundstücke als auch in den darauf befindlichen Gebäuden sowie das Anbringen und Verlegen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für Zwecke der örtlichen Wärmeversorgung ohne Entgelt bzw. gesonderte Entschädigung zu dulden, der STWL die entsprechenden Dienstbarkeiten einzuräumen und die Eigentumsrechte der STWL an diesen Einrichtungen anzuerkennen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass diese Rechte ohne gesonderte Entschädigung zugunsten der STWL auf deren Wunsch und auf deren Kosten im Grundbuch einverleibt werden und verpflichtet sich zur Unterfertigung der für die Verbücherung erforderlichen Urkunden.
- 5.2. Ebenso räumt er der STWL auf Dauer des gegenständlichen Vertrages das Recht ein, das Objekt bzw. die Liegenschaft wie

unter Punkt 1 beschrieben, zum Zwecke der Betriebsführung und Instandhaltung zu betreten und, falls erforderlich, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Das gleiche gilt für Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten auch nach Vertragsbeendigung. Der Kunde ist damit einverstanden, dass dieses Recht entschädigungslos zugunsten der STWL auf deren Wunsch und auf deren Kosten im Grundbuch einverleibt wird und verpflichtet sich zur Unterfertigung der für die Verbücherung erforderlichen Urkunden.

- 5.3. Ist der Kunde nicht zugleich Eigentümer der Liegenschaft bzw. des Gebäudes, so hat er vor Vertragsabschluss die schriftliche Zustimmung des Eigentümers für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses und der Übergabestation zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäudebenützung sowie zur Inanspruchnahme grundbücherlich sichergestellt in derselben Form wie oben angeführt beizubringen. Kann eine solche Einwilligung nicht beigebracht werden, so haftet der Kunde der STWL gegenüber für etwaige sich daraus ergebende Nachteile.
- 5.4. Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Grundstücke zu erfolgen.
- 5.5. Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Wärmeliefervertrages die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers über seine bzw. die von ihm benutzten Grundstücke/ Räumlichkeiten sowie die Anbringung und Unterhaltung von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör entschädigungslos zu dulden. Er hat diese Verpflichtung auch seinem Rechtsnachfolger zu übertragen.

## 6. Anschluss an die Wärmeversorgung

- 6.1. Die **Anschlussanlage** stellt die Verbindung des STWL-eigenen Fernwärmenetzes mit der Abnehmeranlage her. Sie umfasst die **Fernwärme-Hausanschlussleitung** und die **Wärmeübergabestation** und geht nach Errichtung des Errichtungskostenbeitrages in das Eigentum der STWL über. Die Instandhaltung erfolgt durch die STWL. Der Kunde ist verpflichtet, der STWL für die Errichtung der Anschlussanlage einen nach Lage und Größe geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 6.2. Die **Fernwärme-Hausanschlussleitung** verbindet die Wärmeübergabestation mit dem STWL-eigenen Fernwärmenetz und endet mit den Absperrrichtungen vor der Wärmeübergabestation.
- 6.3. Die **Wärmeübergabestation** ist das Bindeglied zwischen der Fernwärme-Hausanschlussleitung und der Kundenanlage. In der Übergabestation sind neben anderen Einbauten Wärmetauscher, Mengengrenzer und Wärmezähler eingebaut. In der Wärmeübergabestation ist auf Kosten des Kunden für ausreichende Be- und Entlüftung, Stromversorgung und Entwässerung zu sorgen. Der Kunde haftet für allenfalls auftretende Frostschäden.
- 6.4. **Wärmeübergabestelle** und zugleich Endpunkt der Anschlussanlage (auch als „Eigentumsgrenze“ definiert) ist die jeweils erste Schweißnaht nach dem Flansch in den Vor- und Rücklaufleitungen am hauseseitigen Ende der durch die STWL errichteten Wärmeübergabestation.
- 6.5. Der Kunde verpflichtet sich, die Anschlussanlage, soweit sie sich auf den gegenständlichen Liegenschaften befindet, vor Beschädigung zu schützen sowie jeden Schaden insbesondere jedes Undichtwerdens der STWL unverzüglich zu melden. Bei Beschädigung bzw. nicht genehmigter Abänderung der Anschlussanlage oder Versäumnis der Bekanntgabe eines Schadens an dieser, ist der Kunde zu Schadenersatz verpflichtet.
- 6.6. Der Kunde ist verpflichtet, seine Wärmeabnahmeanlagen sorgfältig zu behandeln und so zu betreiben, dass störende Einwirkungen auf das Fernwärmeversorgungssystem oder auf Wärmeabnahmeanlagen anderer Kunden ausgeschlossen sind. Dazu gehört auch die Vermeidung von Frostschäden.
- 6.7. Die Anschlussanlage darf nur durch die STWL in Betrieb genommen werden. Eingriffe in die Anschlussanlage der STWL sind grundsätzlich unzulässig. Die Absperrarmaturen der Anschlussan-

lage dürfen vom Kunden nur bei Gefahr im Verzug oder nach Aufforderung durch die STWL unter Beachtung der Anweisungen geschlossen werden.

Die Schließung ist der STWL unverzüglich mitzuteilen, das Wiederöffnen darf nur von Beauftragten der STWL vorgenommen werden.

- 6.8. Werden bei einer allfälligen Überprüfung der Anschlussanlage Mängel festgestellt, so ist die STWL berechtigt, die Wärmeversorgung bis zur Behebung dieser Mängel zu unterbrechen.
- 6.9. Änderungen an der Anschlussanlage, soweit sie auf Wunsch des Abnehmers durchgeführt oder durch seinen geänderten Wärmebedarf notwendig werden, gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.10. Der Kunde hat die in seinen Räumlichkeiten befindlichen Anschlussleitungen, Armaturen und Zähl- und Regeleinrichtungen der STWL auch dann frostfrei zu halten, wenn der Anlage keine Wärme entnommen wird. Er haftet für allenfalls auftretende Frostschäden.
- 6.11. Erweiterungen oder Änderungen von Wärmeabnahmeanlagen, die sich im Eigentum des Kunden befinden, darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die STWL vornehmen.
- 6.12. Der Kunde verpflichtet sich, für die in seinem Eigentum stehenden Anlagen und Anlagenteile für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
- 6.13. Die STWL ist berechtigt, alle zum Zwecke der Wärmelieferung erforderlichen Arbeiten an den Anlagenteilen der Anschlussanlage sowie der Wärmeübergabestation – einschließlich der Anbringung von Plomben – durchzuführen.
- 6.14. Die STWL darf die Anschlussleitung, sofern dies ohne Nachteil für die Versorgung des Abnehmers geschehen kann, mit dessen Zustimmung auch zur Versorgung anderer Abnehmer benutzen.

## 7. Anlage des Kunden

- 7.1. Die gesamte Anlage ab dem außenseitigen Flansch der Wärmeübergabestation ist vom Kunden zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Die Anlage des Kunden wird in der Folge „Kundenanlage“ bezeichnet.
- 7.2. Die Planunterlagen der Kundenanlage werden der STWL vor Vergabe des Auftrages zur Überprüfung vorgelegt. Die Kundenanlage muss nach den behördlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den „TVB-Wärme“ der STWL bzw. den vertraglichen Vereinbarungen ausgeführt, betrieben und instandgehalten werden.
- 7.3. Die Kundenanlage des Abnehmers muss so eingerichtet sein, dass die max. Rücklauftemperatur des Heißwassers den „TVB Wärme“ entsprechen. Die STWL ist berechtigt, Einrichtungen zur Verhinderung hoher Rücklauftemperaturen als Bestandteil der Wärmeübergabestation, auf Kosten des Kunden, einzubauen.
- 7.4. Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunde oder der STWL sowie des Wärmevorlieferanten ausgeschlossen sind. Eine Überschreitung der vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur berechtigt die STWL zur Unterbrechung/Einstellung der Wärmeversorgung bzw. zu einer vorzeitigen Auflösung des Wärmeliefervertrages. Der Kunde haftet im Fall von Störungen wie insbesondere zu hoher Rücklauftemperaturen für den dadurch entstandenen Schaden. Unabhängig davon ist die STWL berechtigt, bei einer Überschreitung der vereinbarten Rücklauftemperatur von 60° in der Dauer von durchgehend 48 Stunden je Grad der Überschreitung pro kWh einen Aufschlag zum Arbeitspreis von 0,2 Cent, berechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Überschreitung, zu verrechnen. Dieser Betrag unterliegt der Wertsicherung auf Basis der in Pt.10. geregelten Wertsicherung für den Leistungspreis (Tarifsystem 2009 Stichtag 01.07.)
- 7.5. Zur Errichtung der Kundenanlage dürfen nur befugte Unternehmen herangezogen werden. Die STWL übernimmt weder durch Genehmigung der Anlagenplanung bzw. durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Kundenanlage, noch durch den Anschluss an das Fernwärmenetz und die Versorgung mit Wärme eine Haftung für die Kundenanlage.

- 7.6. Erweiterungen und Abänderungen von Kundenanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der STWL. Die STWL ist berechtigt, die Anlage des Kunden während der Planung, des Baues und Betriebes zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb angemessener Frist zu verlangen.
- 7.7. Die erste Inbetriebnahme der Kundenanlage ist durch den Kunden oder seinen Beauftragten bei der STWL zu beantragen und erfolgt im Beisein der Vertreter der STWL und des Kunden. Eine Wiederinbetriebnahme nach Änderungen oder Reparaturen an der Kundenanlage erfolgt ebenfalls in Gegenwart eines Beauftragten der STWL, auf Kosten des Kunden.
- 7.8. Der Kunde gewährt dem mit Ausweis versehenen Beauftragten der STWL jederzeit unverzüglich und ungehinderten Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich Anschlussanlage befindet sowie nach Vereinbarung zur Kundenanlage.

## 8. Wärmezählung

- 8.1. Die gelieferte Wärmemenge wird durch die installierten Zählereinrichtungen, die den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes für Wärmehöher entsprechen, festgestellt. Sofern möglich, erfolgt die Ablesung durch elektronische Fernablesung. Art, Anzahl und Größe der Zählereinrichtungen sowie ein etwaiger Austausch wird durch die STWL bestimmt. Der Aufstellungsort der Zählereinrichtungen wird durch die STWL festgelegt und ist vom Kunden jederzeit frei zugänglich zu halten. Die erforderlichen Zählereinrichtungen sind Eigentum der STWL und werden von dieser zur Verfügung gestellt und instandgehalten.
- 8.2. Der Kunde kann auf eigene Kosten Subzählereinrichtungen einbauen lassen, welche seiner Obsorge unterliegen. Rückwirkungen bzw. Störeinflüsse auf die Zählereinrichtungen der STWL müssen dabei gänzlich ausgeschlossen sein. Der Kunde hat das Recht, Nachprüfung der Einrichtung durch die STWL oder das Eichamt schriftlich zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der zulässigen Verkehrsfehlergrenze, werden die Prüfkosten von der STWL getragen, sonst vom Kunden.
- 8.3. Für die Zählereinrichtung wird ein Messpreis gem. jeweils gültigem Tarifblatt verrechnet.
- 8.4. Die Zählereinrichtungen werden durch die STWL überwacht und überprüft.
- 8.5. Das Ergebnis der Wärmezählung bildet die Grundlage für die Verrechnung der gelieferten Wärmemenge, es wird vom Beauftragten der STWL direkt oder durch Fernablesung festgestellt.
- 8.6. Der Kunde teilt der STWL Störungen oder Beschädigungen der Zählereinrichtungen (insbesondere auch Verletzung von Plomben) unverzüglich mit. Die Kosten für die Beseitigung dieser Mängel werden von der STWL getragen, soweit nicht die Ursache durch den Kunden zu vertreten ist.
- 8.7. Die STWL ist berechtigt, in der Kundenanlage Messgeräte zur Kontrolle der Funktion der Anlage insbesondere der Wärmezählung aufzustellen.
- 8.8. Bei Nicht- oder Fehlfunktion der Wärmezählereinrichtungen oder nicht möglicher Verbrauchsablesung wird die gelieferte Wärmemenge für die gegenständliche Anlage wie folgt ermittelt:
  - aufgrund des Vorjahresverbrauches oder
  - durch Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse oder
  - aufgrund von Vergleichszeiträumen unter Berücksichtigung der Heizgradtage
 Diese Ermittlung erfolgt jeweils unter Berücksichtigung einer taggenauen Aliquotierung. Zwischenzeitliche Änderungen in der Kundenanlage werden entsprechend ihrer Auswirkungen auf den Wärmeverbrauch berücksichtigt.
- 8.9. Kann der Ableser trotz vorheriger Ankündigung die Ablesung nicht vornehmen, weil ihm der Zugang zu den Messeinrichtungen nicht möglich war, so ist die STWL im Wiederholungsfalle berechtigt, den Verbrauch durch die in Punkt 8.8 aufgeführten Verfahren zu ermitteln. Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

- 8.10. Ein zuviel oder zuwenig verrechneter Betrag wird für die Dauer des vorausgehenden Ableserzeitraumes richtig gestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über 3 Jahre hinaus.
- 8.11. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Messung und Verrechnung der Wärme erforderlichen Angaben zu machen. Dies gilt auch für beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung des Entgelts zur Folge haben.

## 9. Einschränkung und Unterbrechung der Wärmeversorgung

- 9.1. Sollte die STWL durch Fälle höherer Gewalt, durch andere unabwehrbare Ereignisse oder im Falle von in der Sphäre des Vorlieferanten liegenden Gründen (wie z.B. Liefereinschränkung oder -stopp) bzw. im Falle der Beendigung des Vertrages mit dem Vorlieferanten, durch welche Seite auch immer sowie durch sonstige Umstände, die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann und auch um eine unmittelbare, auch bloß vermutete Gefahr, für Personen oder Sachen abzuwenden oder bei Wartungen, Reparaturen, Gebrechen in der Erzeugung, der Fortleitung oder der Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, so ruhen die Verpflichtungen der STWL je nach Anlassfall dauerhaft oder jedenfalls bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.
- 9.2. Eine vorübergehende Unterbrechung der Wärmelieferung kann im Falle der Netzerweiterung, -einschränkung sowie in allen durch Umstellungen erforderlichen Fällen (z.B. Errichtung eines Kraftwerks, Testbetrieb etc.) erfolgen und ruhen in diesen Fällen die Verpflichtungen der STWL.
- 9.3. Die STWL kann die Wärmelieferung an einen Kunden ablehnen, einschränken, unterbrechen oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen und/oder rechtlichen Gründen notwendig ist.
- 9.4. Die STWL ist berechtigt, in Gebrechensfällen einzelne Heizstränge von der Versorgung abzusperren. Der Kunde ist von derartigen Absperrungen umgehend zu verständigen.
- 9.5. Die STWL darf die Versorgung mit Wärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend unterbrechen. Die STWL wird beabsichtigte Unterbrechungen der Versorgung rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgeben, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. Die vorstehend angeführten Unterbrechungen werden von der STWL tunlichst außerhalb der Heizperiode durchgeführt.
- 9.6. Die STWL wird bemüht sein, jede Störung oder Unterbrechung der Wärmeversorgung möglichst rasch zu beheben. Die STWL hat beabsichtigte Sperrungen nach Möglichkeit in ortsüblicher Weise rechtzeitig anzukündigen. Bei Gefahr in Verzug können Sperrungen auch ohne vorherige Ankündigungen durchgeführt werden.
- 9.7. Weiters kann die Einstellung der Wärmeversorgung aus den in Pt. 13.8. genannten Gründen erfolgen.

## 10. Entgelt/Wärmepreis

- 10.1. Das Entgelt setzt sich aus dem Leistungs-, dem Arbeits- und dem Messpreis zusammen. Der **Leistungspreis** für die Bereitstellung der Wärmeleistung ergibt sich auf der Grundlage der vereinbarten Lieferleistung; als Ersteinstellung wird die im Wärmeliefervertrag vereinbarte Leistung herangezogen. Der **Arbeitspreis** wird nach der verbrauchten Wärmemenge auf der Grundlage der Wärmezählung durch den/die in den Räumlichkeiten der Wärmeübergabestation des Kunden angebrachten geeichte/ n Wärmehöher verrechnet. Abhängig vom gemessenen Jahreswärmebezug wird der Arbeitspreis nach den jeweiligen Mengenzonenpreisen errechnet, wobei die einzelnen Mengenzonen zu durchlaufen sind. Der **Messpreis** beinhaltet die Lieferung und Eichung des Wärmehöher sowie die Zählerauslesung und Heizkostenabrechnung.

10.2. Die Preise beruhen auf den für das Jahr 2009 verlautbarten Basis-Tarifblättern (Index=100) mit dem Basisindex 2009 (Stichtag 01.07.) und unterliegen der Wertsicherung. Diese Preise sind exklusive Umsatzsteuer und können von der STWL entsprechend dem Maß, das sich aus der Veränderung der jeweiligen Indices (wiederum jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres), bezogen auf die unten angeführten Komponenten, oder des/der an seine/ihre Stelle tretenden Index/Indices ergibt, angepasst werden, wobei Veränderungen sowohl nach oben als auch nach unten zu berücksichtigen sind. Sollte kein/keine Index/Indices mehr verlaubar werden, so wird die Wertsicherung derart berechnet, dass sie im Wesentlichen einem vergleichbaren wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommt.  
Die STWL ist zur Preisanpassung aufgrund von Indexsteigerungen jeweils zum 01.01. eines Jahres berechtigt.

Folgende Indices kommen zur Anwendung:

Komponente		LP	AP	MP	Stichtag
Tariflohnindex 2006	TLI	80%	0%	0%	01.07.
Großhandelspreisindex 2005	GPI	20%	0%	0%	01.07.
COICOP 4.5 (VPI 2005)	COI-COP	0%	85%	0%	01.07.
Strompreisindex 2006	ÖSPI	0%	15%	0%	01.07.
Verbraucherpreisindex 2005	VPI	0%	0%	100%	01.07.

Komponente		Adresse
Tariflohnindex 2006	TLI	<a href="http://www.statistik.at">www.statistik.at</a> <a href="http://Statistik Austria">Statistik Austria</a>
Großhandelspreisindex 2005	GPI	
Verbraucherpreisindex 2005	VPI	
COICOP	COICOP	<a href="http://www.energyagency.at">www.energyagency.at</a> <a href="http://Österr. Energieagentur">Österr. Energieagentur</a>
Strompreisindex 2006	ÖSPI	

- 10.3. Die jeweils zur Verrechnung gelangenden Preise sind den von STWL veröffentlichten und mitgeteilten Tarifblättern zu entnehmen und können auf der Homepage der Stadtwerke Leoben [www.stadtwerke-leoben.at](http://www.stadtwerke-leoben.at) abgerufen werden bzw. werden von der STWL dem Kunden auf dessen Verlangen unentgeltlich übermittelt.
- 10.4. Im Übrigen kann eine Anpassung des Wärmepreises durch die STWL erfolgen, wenn sich die Preise des Vorlieferanten ändern oder wegen sonstiger sich aus der Sphäre des Vorlieferanten ergebenden Umständen und/oder wenn dies aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist (z.B. bei Änderungen der Energiemarktstruktur, bei Änderung oder Neueinführung von Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben oder Entgelten, Unterwerfung Preisgesetz, erforderlichen Tarifabgleichungen).
- 10.5. Solche Änderungen werden den Kunden unter Bekanntgabe der neuen Preise vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Sie erlangen als Änderungskündigung für die bestehenden Verträge Wirksamkeit, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der oben angeführten schriftlichen Mitteilung widerspricht.
- 10.6. Im Falle eines Widerspruches gegen die Preisänderung endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von acht Wochen nach Einlangen des Widerspruchs bei der STWL folgenden Monatsletzten. Im Falle der Unterlassung des Widerspruchs durch den Kunden erhalten die geänderten Preise nach Ablauf der in der Mitteilung genannten Frist, mindestens jedoch nach Ablauf einer Monatsfrist nach Erhalt der Mitteilung, Wirksamkeit.
- 10.7. Die STWL wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die zu beachtenden Fristen besonders hinweisen.
- 10.8. Preisanpassungen durch eine vereinbarte Wertsicherung sind jederzeit möglich (s. 10.2.)

10.9. Aus einer Nichtgeltendmachung der vereinbarten Wertsicherung kann keinesfalls konkludent auf den Verzicht der Wertsicherung und/oder der sich aufgrund der Wertsicherungsklausel für die vergangenen Perioden ergebenden Erhöhungsbeträge geschlossen werden.

## 11. Abrechnung, Akontozahlungen

- 11.1. Die Abrechnungsperiode wird von der STWL grundsätzlich mit 1. Jänner – 31. Dezember festgelegt. STWL behält sich Änderungen der Abrechnungsperiode und des Abrechnungsmodus vor.
- 11.2. Sofern vertraglich nicht anders geregelt, erfolgt die Abrechnung der vom Kunde bezogenen Wärmemenge derart, dass vorerst monatliche Akontobeträge zur kommenden Jahresabrechnung eingehoben werden. Nach Vorliegen des Jahresverbrauches wird eine Jahresabschlussrechnung gelegt, in der die in der Abrechnungsperiode vorgeschriebenen Akontozahlungen berücksichtigt werden.
- 11.3. Eine Zinsverrechnung für daraus resultierende Gut-/Lastschriften wird beiderseits nicht beansprucht.
- 11.4. Ergibt sich bei der Jahresabrechnung zwischen den tatsächlichen Gesamtkosten und den Teilzahlungen eine Differenz zugunsten des Kunden, so wird diese mit den nächsten Akontovorschreibung gegenverrechnet. Bei Beendigung des Wärmelieferungsvertrages während eines Betriebsjahres erfolgt die Schlussabrechnung innerhalb von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Wärmelieferung durch die STWL.
- 11.5. Die STWL ist berechtigt, die sich aus Fehlablesungen bzw. Fehlerrechnungen allenfalls ergebenden Nachforderungen innerhalb von drei Jahren ab erfolgter Fehlablesung bzw. Fehlerrechnung nachzuverrechnen bzw. dem Kunden zu refundieren. In den monatlichen Akontozahlungen ist auch der anteilige Mess- und Leistungspreis enthalten.
- 11.6. Die STWL ist berechtigt, Akontovorschreibungen, die Jahresabschlussrechnung sowie Schlussabrechnungen während eines Betriebsjahres durch ein dazu befugtes Abrechnungsunternehmen erstellen zu lassen.
- 11.7. Die STWL ist berechtigt, vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe zu verlangen oder die Lieferung mittels Pre-Payment-Einrichtungen durchzuführen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z.B. wenn der Kunde innerhalb der letzten zwölf Monate mit zwei Zahlungen in Verzug geraten ist oder über das Vermögen des Kunden das gerichtliche Ausgleichsverfahren oder das Reorganisationsverfahren eröffnet wird). Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist schriftlich zu begründen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Kunden.
- 11.8. Nach einmaliger Mahnung unter nutzlosem Verstreichen einer Nachfrist kann sich die STWL aus der Sicherheit nach den gesetzlichen Verwertungsvorschriften schadlos halten.
- 11.9. Die Sicherheit wird dem Kunden nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zurückgegeben.
- 11.10. Wird Wärme ohne Wissen der STWL unter Umgehung der Zählereinrichtung oder vor deren Installation aus dem Netz entnommen bzw. wird die Genauigkeit der Zähler absichtlich beeinträchtigt, so ist die STWL, unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung, berechtigt, den Wärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme zu berechnen. Ist die Dauer der unbefugten Wärmeentnahme nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann der Nachberechnung ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrundegelegt werden.

## 12. Zahlung, Verzug, Mahnung

- 12.1. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungseingang fällig. Abschlagszahlungen sind jeweils am Monatsersten zur Zahlung fällig.

- 12.2. Der Betrag ist auf das von der STWL bekannt gegebene Konto zu leisten. Auf begründeten Wunsch der STWL sind Zahlungen in bar zu leisten. Ebenso sind allfällige Bankrücklaufspesen und dgl. vom Kunden zu bezahlen.
- 12.3. Einsprüche gegen Rechnungen haben innerhalb eines Monats ab Erhalt zu erfolgen. Sofern der Kunde nicht Verbraucher iS des KSchG ist, wird die Fälligkeit der Forderung durch die Einhebung von Einwendungen nicht berührt.
- 12.4. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich.
- 12.5. Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs kommt hinsichtlich der vom Kunden zu leistenden Zahlungen das von der STWL für wiederkehrende Zahlungen angewandte Verrechnungssystem, das ist derzeit das Bankeinzugsverfahren, zur Anwendung.
- 12.6. Für die Erstellung und Zusendung einer vom Kunden gewünschten Zwischenabrechnung oder eines vom Kunden gewünschten Kontoauszuges bzw. einer Saldenbestätigung oder dgl. kann von der STWL ein Betrag von jeweils € 25,00 verrechnet werden.
- 12.7. Die in Punkt 12.6 und 12.11 genannten Beträge sind exklusive Umsatzsteuer und können von der STWL entsprechend dem Maß, das sich aus der Veränderung des von Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index - mit einem Stichtag für die Berechnung gem. Pt. 10.2. -Basisindex 2009 (Stichtag 01.07.) angepasst werden, dies jedoch jeweils auf gerundete Beträge.
- 12.8. Eingehende Zahlungen werden zuerst für bereits eingeforderte Positionen wie Verzugszinsen, Mahnspesen, Inkassospesen oder dgl. und schließlich für rückständige Kapitalforderungen nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit verwendet.
- 12.9. Der Kunde hat, nur wenn er Verbraucher i. S. des KSchG ist, die Möglichkeit der Aufrechnung mit Gegenforderungen bzw. Gegenansprüchen an die STWL für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der STWL sowie mit Gegenansprüchen bzw. Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen und die gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
- 12.10. Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, kann die STWL für alle sich auf Grund dieses Vertrages seitens des Kunden gegenüber der STWL ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einer allfälligen Überschreitung der Zahlungsfristen ab Fälligkeit Verzugszinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe verrechnen
- 12.11. Die STWL ist darüber hinaus berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden für jedes Mahnschreiben folgende Beträge zu verrechnen: 1. Mahnung EURO 4,00, jede weitere Mahnung EURO 6,00. Weiters hat der Kunde die von ihm verschuldeten und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen.
- 13. Wärmeliefervertrag/Übertragung und Beendigung; Einstellung der Wärmeversorgung**
- 13.1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Wärmeliefervertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen und sicherzustellen, dass dieser in den bestehenden Wärmeliefervertrag mit der STWL eintritt.
- 13.2. Die STWL ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Wärmeliefervertrag oder den gesamten Vertrag mit schuldbeitragender Wirkung auf einen Dritten zu übertragen oder Dritte mit der Durchführung ihrer Verpflichtung aus dem Wärmeversorgungsvertrag (z.B. Ablesung der Heizkostenverteiler) zu beauftragen.
- 13.3. Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift der STWL bekannt zu geben.
- 13.4. Eine Erklärung der STWL gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die STWL die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet. Erklärungen an die STWL sind an den Firmensitz, der jeweils auf den Rechnungen ausgewiesen ist, zu senden.
- 13.5. Ein Wechsel des Kunden durch Eintritt eines neuen Kunden in ein laufendes Vertragsverhältnis ist der STWL unverzüglich mitzuteilen und bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung der STWL. Wird eine rechtzeitige Mitteilung verabsäumt, so gelangt Punkt 13.6. zur Anwendung. Erfolgt der Vertragseintritt während eines laufenden Abrechnungszeitraumes, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Haben mehrere Kunden einen Wärmeliefervertrag mit der STWL abgeschlossen, sind sie daraus zur ungeteilten Hand berechtigt und verpflichtet.
- 13.6. Wird der Gebrauch von Wärme durch den Kunden ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Kunde für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen der STWL gegenüber haftbar.
- 13.7. Der Kunde ist berechtigt, den Wärmeliefervertrag vorzeitig aufzulösen,
- wenn über das Vermögen der STWL ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
  - im Todesfall;
  - im Falle eines Umzugs oder eines Wohnungswechsels, der Veräußerung der Liegenschaft mit dem angeschlossenen Objekt unter Einhaltung einer Frist von zumindest einem Monat (Überbindungspflicht gem. Pt.13.1.)
- 13.8. Die STWL ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort einzustellen und den Wärmeliefervertrag fristlos aufzulösen, insbesondere aus folgenden Gründen:
- wenn über das Vermögen eines der Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird; im Insolvenzfall ist STWL berechtigt, die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung vom Eintritt des Masseverwalters in den Vertrag oder von der Bestellung entsprechender Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.
  - bei Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen oder Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Einstellung der Wärmelieferung sowie bei Vorliegen sonstiger begründeter Umstände, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen;
  - wenn er Wärme bzw. Wasser aus dem Fernwärmenetz der STWL ohne Bewilligung vertragswidrig entnimmt (ableitet oder verwendet);
  - bei eigenmächtiger Änderungen der an das Fernwärmeversorgungssystem angeschlossenen Einrichtungen oder Anlagenteile ohne schriftliche Zustimmung der STWL;
  - bei Beschädigung oder Entfernung der zum Fernwärmeversorgungssystem gehörenden Plomben, Anlagen oder Einrichtungen;
  - wenn er die Anlagen der STWL, des Vorlieferanten oder anderer Kunden in ihrer Funktion beeinträchtigt oder gefährdet oder auf das Wärmeversorgungsnetz rückwirkende Störquellen trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht beseitigt;
  - bei vertragswidrigem Bezug von Wärme von dritten Lieferanten;
  - wenn eine von der STWL zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Kundenanlage nicht ausführt wird;
  - einem mit Ausweis versehenen Beauftragten der STWL den Zutritt zur Wärmeversorgungsanlage oder zur Wärmehöhereinrichtung verweigert;
  - die jeweils gültigen technischen Auslegungsbedingungen („TVB Wärme“ und Wärmeliefervertrag) insbesondere

bezüglich der geforderten primärseitigen Rücklauf-temperatur nicht einhält;

- bei sonstigen Verstößen gegen die Vereinbarungen des Wärmelieferungsvertrags

13.9. Die Wiederaufnahme der von der STWL eingestellten Versorgung erfolgt - sofern der Vertrag nicht aufgelöst wurde - sobald der Grund für die Einstellung weggefallen bzw. vollständig beseitigt ist und der Kunden die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Lieferung ersetzt.

Entstehen durch die Einstellung der Versorgung Umbaukosten, z.B. für die Sicherstellung der Wärmeversorgung anderer Kunden, oder sonstige Kosten, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet sowie bei Entstehung eines Schadens zum Schadenersatz verpflichtet.

13.10. Die Einstellung der Versorgung lässt die Wirksamkeit des Wärmelieferungsvertrags, sofern keine vorzeitige Auflösung erfolgt ist, unberührt und befreit den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresgrund- und Messpreises.

13.11. Wird der Betrieb der STWL durch Verweigerung oder Entziehung der erforderlichen Genehmigungen, durch behördliche Anordnungen, durch andere nicht von der STWL zu vertretende Gründe oder durch andere unabwendbare Ereignisse oder im Falle von in der Sphäre des Vorlieferanten liegenden Gründen (wie z.B. Beendigung oder Einschränkung der Wärmelieferung durch den Vorlieferanten aus welchen Gründen auch immer) bzw. im Falle der Beendigung des Vertrages mit dem Vorlieferanten, durch welche Seite auch immer, sowie durch sonstige Umstände, die mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden werden können, unmöglich gemacht oder wesentlich beeinträchtigt, so ist die STWL zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages berechtigt.

13.12. Sollte nach Inkrafttreten eines Wärmewirtschaftsgesetzes die STWL eine zum Betrieb der Anlage erforderliche Konzession durch die Behörde nicht erteilt werden, ist die STWL berechtigt, ohne Ausschöpfung des Instanzenzuges im Konzessionserteilungsverfahren, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen vorzeitig aufzulösen.

#### 14. Errichtungskostenbeitrag

Die STWL kann dem Kunden einen Errichtungskostenbeitrag verrechnen. Im Errichtungskostenbeitrag sind der Hausanschluss, die Wärmeübergabestation sowie anteilige Kosten für die Fernwärmelieferungen enthalten. Näheres dazu wird im konkreten Wärmeliefervertrag geregelt.

#### 15. Vertragsdauer

15.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag über die Lieferung von Fernwärme auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern erstmals zum Ablauf des ersten Vertragsjahres nach Aufnahme des Wärmebezugs, danach jeweils zum Halbjahr, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten schriftlich gekündigt werden.

15.2. Eine vorzeitige Auflösung des Vertrags aus wichtigem Grund kann aus den in Pt. 13. genannten Gründen erfolgen.

#### 16. Sonstige Bestimmungen

16.1. Die STWL haftet für Schäden, die die STWL oder eine Person, für welche die STWL einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

16.2. Die STWL behält sich Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen vor. Den Kunden werden diese Änderungen zeitgerecht schriftlich mitgeteilt und in geeigneter Weise vor dem Wirksamwerden der Änderung bekannt gegeben. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Kunden in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung an den Kunden, gelten die neuen Allgemeinen Versorgungsbedingungen als vereinbart. Widerspricht der Kunde schriftlich innerhalb der

angeführten Frist den Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von acht Wochen ab Eingang bei der STWL der o.a. schriftlichen Mitteilung über die Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen zum folgenden Monatsletzten. Auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen und die zu beachtenden Fristen wird die STWL den Kunden in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Ebenso können die Technischen Versorgungsbedingungen abgeändert werden.

16.3. In Kenntnis der jederzeitigen Widerrufbarkeit seiner Zustimmung erklärt der Kunde sich gegenüber der STWL ausdrücklich damit einverstanden, dass die den Kunden bezüglich der Wärmelieferung betreffenden Daten - Name, Geburtsdatum, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten - an STWL zur Vertragsabwicklung und für Marketingaktivitäten übermittelt und von dieser verarbeitet werden dürfen.

16.4. Der STWL wird sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung bekannt werdender Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offen legen (Ausnahme Behörden und Förderstellen).

16.5. Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages bis zu dessen vollständiger Abwicklung weiter.

16.6. Ausschließlicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der STWL ist das sachlich zuständige Gericht in Leoben. Bei Kunden, die Verbraucher i.S. des KSchG sind, und die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, einen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Kunde seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

16.7. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

#### 17. Rücktrittsrecht für Verbraucher i.S. des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG)

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den von der STWL für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen oder bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben oder die geschäftliche Verbindung mit der STWL oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages nicht selbst angebahnt oder sind dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen dem Verbraucher und der STWL vorangegangen, so ist er gemäß § 3 KSchG berechtigt, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der STWL, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die der STWL enthält, der STWL mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

Gemäß § 5e Abs. 1 KSchG kann der Verbraucher von einem im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung bis zum Ablauf der im § 5e Abs. 2 und 3 KSchG genannten Fristen zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Gemäß § 5e Abs. 2 KSchG beträgt die Rücktrittsfrist 7 Werktag, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Sie beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Ein-

gangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Ist die STWL ihren Informationspflichten gemäß § 5d Abs. 1 und 2 KSchG nicht nachgekommen, so beträgt die Rücktrittsfrist gemäß § 5e Abs. 3 KSchG drei Monate ab den in § 5e Abs. 2 KSchG genannten Zeitpunkten. Kommt die STWL ihren Informationspflichten innerhalb dieser Frist nach, so beginnt mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Information durch die STWL die in § 5e Abs. 2 KSchG genannte Frist zur Ausübung des Rücktrittsrecht.

Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von 7 Werktagen (§ 5e Abs. 2, 1. Satz KSchG) ab Vertragsabschluss begonnen wird.

Tritt der Verbraucher nach § 5e KSchG vom Vertrag zurück, so hat er nur die unmittelbaren Kosten der Rücksendung zu tragen.

Leoben im Dezember 2011